

# PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER AGENDA FÜR DEN FRIEDEN

## *Agenda für den Frieden*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 3492. Sitzung am 18. Januar 1995 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Australiens, Belgiens, Brasiliens, Bulgariens, Indiens, Irlands, Japans, Kanadas, Kolumbiens, Lettlands, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Malaysias, Neuseelands, der Niederlande, Norwegens, Pakistans, Polens, Rumäniens, Sierra Leones, Sloweniens, Sri Lankas, der Türkei, der Ukraine und Ungarns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Agenda für den Frieden

Ergänzung zur Agenda für den Frieden: Positionspapier des Generalsekretärs anläßlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen (S/1995/1)<sup>1</sup>.

Bei der zweiten Wiederaufnahme der Sitzung am 19. Januar 1995 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Auf seiner 3503. Sitzung am 22. Februar 1995 behandelte der Rat den Punkt

"Agenda für den Frieden

Ergänzung zur Agenda für den Frieden: Positionspapier des Generalsekretärs anläßlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen (S/1995/1)<sup>1</sup>.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>2</sup>:

"Der Sicherheitsrat begrüßt das Positionspapier des Generalsekretärs mit dem Titel 'Ergänzung zur Agenda für den Frieden'<sup>3</sup> als einen wichtigen Beitrag zur Diskussion über die Entwicklung der Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten, der zum Beginn des Jahres erscheint, in dem die Organisation ihren fünfzigsten Jahrestag begeht. Der Rat stellt fest, daß das Dokument eine breite Palette von Schlußfolgerungen und Empfehlungen in bezug auf Instrumente der

Konfliktlösung enthält. Der Rat vertritt die Auffassung, daß angesichts der jüngsten Entwicklungen und Erfahrungen Anstrengungen unternommen werden sollten, um die Fähigkeit der Organisation zur Wahrnehmung der in der Charta vorgesehenen Aufgaben weiter zu stärken. Der Rat wiederholt, daß bei der Durchführung dieser Aufgaben die Ziele und Grundsätze der Charta stets streng eingehalten werden sollen.

Der Rat begrüßt, daß der Generalsekretär Maßnahmen zur Konfliktverhütung vorrangigen Stellenwert einräumt, und stimmt darin mit dem Generalsekretär überein. Er ermutigt alle Mitgliedstaaten, das Instrumentarium der vorbeugenden Maßnahmen so weit wie möglich auszuschöpfen, einschließlich der Guten Dienste des Generalsekretärs, der Entsendung von Sonderbotschaftern des Generalsekretärs und der Dislozierung von kleinen Feldmissionen für die vorbeugende Diplomatie und Friedensschaffung, gegebenenfalls mit Zustimmung des Gastlandes beziehungsweise der Gastländer. Der Rat ist der Auffassung, daß innerhalb des Systems der Vereinten Nationen angemessene Mittel für solche Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden müssen. Er nimmt Kenntnis von dem vom Generalsekretär genannten Problem, Persönlichkeiten zu finden, die als seine Sonderbeauftragten oder Sonderbotschafter tätig werden, und fordert die Mitgliedstaaten auf, soweit sie es noch nicht getan haben, dem Generalsekretär Personen zu nennen, die für solche Positionen in Betracht kommen, sowie andere personelle wie auch materielle Ressourcen, die für solche Missionen nützlich sein könnten. Er ermutigt den Generalsekretär, die ihm so zur Verfügung gestellten Ressourcen voll zu nutzen.

Der Rat unterstützt die Auffassung des Generalsekretärs in bezug auf die elementare Bedeutung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung als sichere Grundlage für einen dauerhaften Frieden. Soziale und wirtschaftliche Entwicklung kann für die Verhütung von Konflikten ebenso nützlich sein wie dafür, nach einem Konflikt die Wunden zu heilen. Der Rat bittet die Staaten nachdrücklich, die Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen in bezug auf vorbeugende Maßnahmen und die Friedenskonsolidierung in Konfliktfolgezeiten zu unterstützen und in diesem Zusammenhang die erforderliche Unterstützung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Länder bereitzustellen, insbesondere der Länder, die einen Konflikt durchgemacht haben oder gegenwärtig durchmachen.

Der Rat begrüßt die Analyse des Generalsekretärs in bezug auf die Friedenssicherungsansätze. Er verweist

<sup>1</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*.

<sup>2</sup> S/PRST/1995/9.

<sup>3</sup> *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/1.

auf die Erklärung des Präsidenten vom 3. Mai 1994<sup>4</sup>, in der er unter anderem die bei der Aufstellung von Friedenssicherungseinsätzen zu berücksichtigenden Faktoren anführt. Er stellt fest, daß bei der Konfliktlösung das Gewicht nach wie vor auf den Einsatz friedlicher Mittel statt Gewalt zu legen ist. Unbeschadet seiner Fähigkeit, auf Situationen von Fall zu Fall zu reagieren und rasch und flexibel nach Maßgabe der Umstände vorzugehen, verweist er nochmals auf die Grundsätze der Zustimmung der Parteien, der Unparteilichkeit und der Nichtanwendung von Gewalt, außer zur Selbstverteidigung. Er unterstreicht die Notwendigkeit, Friedenssicherungseinsätze in Unterstützung von Bemühungen um eine friedliche Konfliktlösung mit einem klar umrissenen Mandat, einer eindeutigen Kommandostruktur und einem festen Zeitrahmen sowie einer gesicherten Finanzierung durchzuführen; er betont die Bedeutung der konsequenten Anwendung dieser Grundsätze bei der Schaffung und Durchführung aller Friedenssicherungseinsätze. Er betont, welche Bedeutung er der Versorgung des Rates mit möglichst umfassenden Informationen beimißt, um ihm die Beschlußfassung in bezug auf das Mandat, die Dauer und die Beendigung der laufenden Einsätze zu erleichtern. Er betont außerdem, daß es wichtig ist, die truppenstellenden Länder mit möglichst umfassenden Informationen zu versorgen.

Der Rat teilt die Besorgnis des Generalsekretärs in bezug auf die Verfügbarkeit von Truppen und Ausrüstung für Friedenssicherungseinsätze. Er verweist auf frühere diesbezügliche Erklärungen des Ratspräsidenten und wiederholt, daß es wichtig ist, die Kapazität der Vereinten Nationen zur raschen Dislozierung und Verstärkung der Einsätze zu verbessern. Er ermutigt in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, seine Untersuchungen hinsichtlich der Möglichkeiten fortzusetzen, die Kapazität zu einer solchen raschen Dislozierung und Verstärkung zu verbessern. Der Rat ist der Auffassung, daß bei der Verbesserung der Kapazität zur raschen Dislozierung an oberster Stelle die weitere Stärkung der bestehenden Verfügungsbereitschaftsabkommen stehen sollte, unter Einbeziehung des gesamten Spektrums der Ressourcen, einschließlich der Regelungen betreffend die Transport- und Stabkapazitäten, die erforderlich sind, um die Friedenssicherungseinsätze zu organisieren und durchzuführen. Er ermutigt den Generalsekretär nachdrücklich, weitere Schritte in dieser Hinsicht zu unternehmen, einschließlich der Erstellung einer umfassenden Datenbank, in der sowohl zivile als auch militärische Mittel erfaßt werden. In diesem Zusammenhang ist er der Auffassung, daß einer möglichst großen Interoperabilität zwischen den einzelnen Anteilen, die in diesen Abkommen genannt werden, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll. Der Rat wiederholt seinen Aufruf an die Mitgliedstaaten, sich an den Verfügungsbereitschaftsabkommen zu beteiligen, falls sie dies noch nicht

tun. Obgleich der Rat an dem Grundsatz festhält, daß die truppenstellenden Regierungen dafür Sorge tragen sollen, daß ihre Truppen bereits mit der gesamten Ausrüstung eintreffen, die sie zur vollen Einsatzfähigkeit benötigen, legt er dem Generalsekretär und den Mitgliedstaaten darüber hinaus auch nahe, weitere Mittel zu prüfen, gleichviel ob im Zusammenhang mit den Verfügungsbereitschaftsabkommen oder in einem breiteren Kontext, mit denen dem Bedarf von Kontingenten entsprochen werden kann, die möglicherweise zusätzliche Ausrüstung oder Ausbildung benötigen.

Der Rat unterstützt nachdrücklich die Schlußfolgerung des Generalsekretärs, wonach Friedenssicherungseinsätze über eine wirksame Informationskapazität verfügen müssen, sowie seine Absicht, diesem Erfordernis bei zukünftigen Friedenssicherungseinsätzen bereits in der Planungsphase Rechnung zu tragen.

Der Rat begrüßt die Ideen des Generalsekretärs in bezug auf die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit. Er stimmt zu, daß nach dem erfolgreichen Abschluß eines Friedenssicherungseinsatzes auch weiterhin ein entsprechend bedeutender Gesamtbeitrag der Vereinten Nationen erbracht werden muß, und fordert den Generalsekretär auf, Mittel und Wege zur Gewährleistung einer effektiven Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen an der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit beteiligten Organisationen zu untersuchen und aktive Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß diese Koordinierung sofort nach einem Friedenssicherungseinsatz beginnt. Die vom Generalsekretär beschriebenen Maßnahmen können sich auch, mit Zustimmung des betreffenden Staates beziehungsweise der betreffenden Staaten, im Anschluß an erfolgreiche vorbeugende Maßnahmen sowie in anderen Fällen als erforderlich erweisen, in denen eigentlich keine Dislozierung von Friedenssicherungstruppen stattgefunden hat.

Der Rat teilt die Einschätzung des Generalsekretärs hinsichtlich der vorrangigen Bedeutung, die der Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zukommt. Diese Verbreitung stellt eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dar. In dieser Hinsicht werden angemessene Maßnahmen insbesondere in jenen Fällen getroffen werden, in denen internationale Verträge bei einem Verstoß gegen ihre Bestimmungen die Befassung des Rates vorsehen. Der Rat unterstreicht, daß alle Staaten ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Rüstungskontrolle und der Abrüstung nachzukommen haben, insbesondere in bezug auf Massenvernichtungswaffen.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Einschätzung des Generalsekretärs hinsichtlich der Bedeutung der in seinem Papier beschriebenen 'Mikroabrüstung', was die Lösung von Konflikten anbelangt, mit denen die Vereinten Nationen derzeit befaßt sind, sowie von seiner Ansicht, daß Kleinwaffen vermutlich für die meisten Todesopfer

<sup>4</sup> S/PRST/1994/22.

in diesen Konflikten verantwortlich sind. Er teilt die Besorgnis des Generalsekretärs hinsichtlich der nachteiligen Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die oft durch den unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen, einschließlich Kleinwaffen, entstehen, und nimmt Kenntnis von seiner Auffassung, daß die Suche nach wirksamen Lösungen für dieses Problem jetzt beginnen soll. In diesem Zusammenhang betont der Rat die ausschlaggebende Wichtigkeit einer strikten Anwendung der bestehenden Waffenembargos. Er begrüßt und unterstützt die Bemühungen in bezug auf internationale Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung von Schützenminen und zur Bewältigung des Problems der bereits verlegten Landminen und begrüßt in dieser Hinsicht die Resolutionen der Generalversammlung 49/75 D vom 15. Dezember 1994 und 49/215 vom 23. Dezember 1994. Er bekräftigt seine große Besorgnis angesichts der gewaltigen humanitären Probleme, die durch das Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen für die Bevölkerung in minenverseuchten Ländern entstehen, und unterstreicht die Notwendigkeit einer Verstärkung der Minenräummaßnahmen seitens der betroffenen Länder und mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft.

Der Rat betont die Bedeutung, die er der effektiven Durchführung aller von ihm getroffenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Wirtschaftssanktionen, beimißt. Er stimmt der Auffassung zu, daß der Zweck von Wirtschaftssanktionen nicht darin besteht, ein Land oder eine Partei, die eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen, zu bestrafen, sondern bei ihnen eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Die von dem betreffenden Land oder der betreffenden Partei verlangten Schritte sollten in den Ratsresolutionen klar genannt sein, und die gegenständlichen Sanktionsregelungen sollten einer regelmäßigen Überprüfung unterliegen und aufgehoben werden, sobald die Ziele der entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Ratsresolutionen verwirklicht worden sind. Dem Rat ist weiterhin daran gelegen, daß innerhalb dieses Rahmens geeignete Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, daß humanitäre Hilfsgüter die betroffene Bevölkerung erreichen und daß Anträge von Nachbarstaaten oder anderen Staaten, die aufgrund der Verhängung von Sanktionen von spezifischen wirtschaftlichen Problemen betroffen sind, gebührend geprüft werden. Der Rat bittet den Generalsekretär nachdrücklich, bei der Prüfung der Zuteilung der ihm innerhalb des Sekretariats zur Verfügung stehenden Mittel geeignete Schritte zur Stärkung derjenigen Abteilungen des Sekretariats zu ergreifen, die direkt mit Sanktionen und ihren unterschiedlichen Aspekten befaßt sind, um sicherzustellen, daß alle Angelegenheiten so effektiv, konsequent und rechtzeitig wie möglich behandelt werden. Er begrüßt die Bemühungen des Generalsekretärs, Mittel und Wege zur Behandlung der verschiedenen Aspekte im

Zusammenhang mit Sanktionen in seinem Bericht zu untersuchen.

Der Rat erklärt erneut, welche Bedeutung er der Rolle beimißt, die regionale Organisationen und Abmachungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit spielen können. Er unterstreicht, daß es notwendig ist, ihre Anstrengungen und jene der Vereinten Nationen im Einklang mit Kapitel VIII der Charta wirksam zu koordinieren. Er erkennt an, daß die Verantwortlichkeiten und Fähigkeiten der verschiedenen regionalen Organisationen und Abmachungen jeweils unterschiedlich geartet sind, und erkennt ihre Bereitschaft und Kompetenz an, sich an Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu beteiligen, wie in ihren Satzungen und anderen einschlägigen Dokumenten festgehalten ist. Er begrüßt die Bereitschaft des Generalsekretärs, die regionalen Organisationen und Abmachungen bei der Entwicklung einer Kapazität für vorbeugende Maßnahmen, Friedenssicherung und gegebenenfalls Friedenssicherung entsprechend zu unterstützen. Er verweist in dieser Hinsicht insbesondere auf die Bedürfnisse Afrikas. Er ermutigt den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten, weitere Mittel und Wege zu prüfen, um die praktische Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Organisationen und Abmachungen in diesen Bereichen zu verbessern. Der Rat ermutigt den Generalsekretär, die Praxis der Treffen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen beizubehalten.

Der Rat erkennt an, welche außerordentliche Bedeutung der Verfügbarkeit der erforderlichen Finanzmittel zukommt, sowohl für die vorbeugenden Maßnahmen als auch für die Einsätze zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Er fordert daher die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen nachzukommen. Gleichzeitig betont der Rat, daß es nach wie vor notwendig ist, die Kosten der Friedenssicherung sorgfältig zu überwachen und die Mittel für die Friedenssicherung und sonstige Finanzmittel so effizient wie möglich zu verwenden.

Der Rat wird das Positionspapier des Generalsekretärs weiter prüfen. Der Rat bittet alle interessierten Mitgliedstaaten, ihm die Ergebnisse weiterer Überlegungen hinsichtlich der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen und insbesondere über Mittel und Wege zur Verbesserung der Kapazität der Vereinten Nationen zur raschen Dislozierung vorzulegen. Er bittet den Generalsekretär, den Rat über die von ihm ergriffenen Folgemaßnahmen zu dem Positionspapier und dieser Erklärung genau unterrichtet zu halten. Er hofft, daß die Generalversammlung sowie andere Organisationen und Stellen der Prüfung des Papiers hohen Vorrang einräumen und Beschlüsse zu denjenigen Punkten fassen werden, die unmittelbar in ihren Verantwortungsbereich fallen."

## *Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung*<sup>5</sup>

### **Beschlüsse**

Auf seiner 3609. Sitzung am 19. Dezember 1995 behandelte der Sicherheitsrat den folgenden Punkt:

"Agenda für den Frieden

Vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung – Bericht des Generalsekretärs über Verfügungsbereitschaftsabkommen für die Friedenssicherung (S/1995/943)"<sup>6</sup>.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>7</sup>:

"Der Sicherheitsrat hat mit Interesse und Genugtuung von dem Bericht des Generalsekretärs vom 10. November 1995 über Verfügungsbereitschaftsabkommen für Friedenssicherungseinsätze<sup>8</sup> Kenntnis genommen. Er verweist auf frühere Erklärungen des Ratspräsidenten zu diesem Thema und unterstützt nachdrücklich die Bemühungen des Generalsekretärs, die Kapazität der Vereinten Nationen bei der Planung, raschen

Dislozierung und Verstärkung und der logistischen Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen zu verbessern.

Der Rat ermutigt die Mitgliedstaaten, sich an Verfügungsbereitschaftsabkommen zu beteiligen, sofern sie dies noch nicht tun. Er bittet sie und diejenigen Staaten, die bereits an solchen Abkommen teilnehmen, möglichst detaillierte Informationen darüber zu geben, welche Elemente sie den Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen bereit wären. Er bittet sie außerdem, Komponenten zu benennen, wie etwa logistische Unterstützungselemente und Ressourcen für den See- beziehungsweise Lufttransport, die derzeit in den Abkommen unterrepräsentiert sind. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die vom Sekretariat ergriffene Initiative zur Schaffung einer verfügbaren Komponente am Amtssitz innerhalb des Missionsplanungsdienstes der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze. Der Rat schließt sich außerdem dem Vorschlag des Generalsekretärs an, Partnerschaften einzurichten zwischen truppenstellenden Ländern, die Ausrüstung für Einheiten benötigen, die sie den Vereinten Nationen zur Verfügung stellen könnten, und jenen Regierungen, die bereit sind, solche Ausrüstung und sonstige Unterstützung bereitzustellen.

---

<sup>5</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1992, 1993 und 1994 verabschiedet.

<sup>6</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*.

<sup>7</sup> S/PRST/1995/61.

<sup>8</sup> *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/943.

Der Rat sieht weiteren Berichten des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Initiative betreffend Verfügungsbereitschaftsabkommen mit Interesse entgegen und verpflichtet sich, die Angelegenheit weiter zu verfolgen."

## *Agenda für den Frieden: Friedenssicherung*<sup>9</sup>

### **Beschluß**

Auf seiner 3611. Sitzung am 20. Dezember 1995 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Australiens, Brasiliens, Griechenlands, Indiens, Irlands, Japans, Kanadas, Kolumbiens, Kubas, Luxemburgs, Malaysias, Neuseelands, Norwegens, Österreichs, Pakistans, der Republik Korea, Simbabwe, Spaniens, Tunesiens, der Türkei und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Agenda für den Frieden: Friedenssicherung

Schreiben der Vertreter Ägyptens, Algeriens, Argentinens, Australiens, Belgiens, Brasiliens, Chiles, Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Frankreichs, Griechenlands, Honduras', Irlands, Italiens, Japans, Kanadas, Malaysias, Neuseelands, der Niederlande, Nigerias, Norwegens, Österreichs, Pakistans, Polens, Portugals, Rumäniens, Schwedens, Spaniens, der Tschechischen Republik, der Türkei, der Ukraine, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1995/1025), datiert vom 8. Dezember 1995"<sup>6</sup>.

---

<sup>9</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden auch 1994 verabschiedet.